

Sonderaktion

vom 26. Februar 2024

betreffend die Subventionierung von «Präventionsmassnahmen»

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVR);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung gestützt auf Artikel 51 des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf Artikel 27 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen,

in Erwägung:

Um besondere Massnahmen im Bereich der Prävention und der Intervention anzubieten, kann die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg (hiernach: die KGV) für Gegenstände, die nicht in ihrem Reglement über Beitragsleistungen vorgesehen sind, gezielte Beitragsleistungen entrichten. Die Direktion der KGV ist dafür zuständig, die Einzelheiten und Konditionen der gezielten Beitragsleistungen festzulegen.

Im vorliegenden Fall besteht die Sonderaktion «Präventionsmassnahmen» in der Gewährung einer Subvention für Präventionsmassnahmen im Brandschutz und zum Schutz vor Naturgefahren.

Das Ziel besteht darin, den allgemeinen Schutz bestehender Gebäude zu verbessern und die Eigentümer zu motivieren, ihr Schadenrisiko zu verringern.

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Gewährte Zuschüsse für Renovierungen in Bezug auf Brandschutzmassnahmen

Art. 1 Allgemeine Voraussetzungen

- ¹ Die allgemeinen Bedingungen, die mit dem Zuschuss für die vorliegende besondere Aktion verbunden sind, sind die folgenden:
- a) Eigentümer eines bestehenden Gebäudes sein, das über eine Bezugsbewilligung verfügt und bei der KGV versichert ist und für das vor dem 1. Januar 2015 eine Baubewilligung erteilt wurde;
- b) die Arbeiten müssen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durch qualifizierte Fachkräfte ausgeführt werden, die die ordnungsgemässe Ausführung in Bezug auf die angestrebten Schutzmassnahmen bescheinigen.



Art. 2 Besondere Bedingungen, Massnahmen und Beträge

¹ Die Sanierung von Abgasanlagen (Schornsteinsanierung) wird wie folgt subventioniert:

- a) Besondere Bedingung: im Besitz eines nicht sanierten Schornsteins sein, der an eine Heizanlage für Festbrennstoffe angeschlossen ist;
- b) Massnahmen und Beträge:
 - 1. Die subventionierte Massnahme besteht aus der Sanierung des bestehenden Schornsteins mit zugelassenen Materialien und gemäss den entsprechenden Anforderungen der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (hiernach: VKF).
 - 2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 200 pro Laufmeter sanierter Abgasanlage;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 3'000 pro Abgasanlage wird gewährt.

² Die Sanierung des vertikalen Fluchtwegs (Treppenhaus) wird wie folgt subventioniert:

- a) Massnahmen und Beträge:
 - 1. Die subventionierten Massnahmen bestehen aus dem Einbau einer Brandschutztüre EI 30 (gemäss den Brandschutzvorschriften der VKF), einer Abschottung EI 30, einem Schutzkasten mit einem Feuerwiderstand von 30 Minuten, einer Brandschutzplatte BSP 30-RF1 (gemäss den Brandschutzvorschriften der VKF) und/oder einer Sicherheitsbeleuchtung.
 - 2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 500 pro Brandschutztüre EI 30;
 - CHF 100 pro Abschottung EI 30;
 - CHF 500 pro Schutzkasten mit einem Feuerwiderstand von 30 Minuten;
 - CHF 20 pro Quadratmeter Brandschutzplatte BSP 30-RF1;
 - CHF 250 pro Sicherheitsbeleuchtung;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 20'000 pro vertikalen Fluchtweg wird subventioniert, für die gesamten oben aufgeführten Massnahmen.

³ **Die Fassadenisolation** wird wie folgt subventioniert:

- a) Besondere Bedingung: im Besitz eines Gebäudes sein, das höher als 11 Meter ist, gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Terminologie im Bauwesen (IVHB);
- b) Massnahmen und Beträge:
 - Die subventionierte Massnahme besteht aus dem Anbringen einer neuen Fassadenisolation aus Baustoffen der RF1 mit einem Schmelzpunkt über 1000°C und einer Mindestdicke von 60 Millimetern gemäss den Anforderungen der Brandschutzvorschriften der VKF.
 - 2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 20 pro Quadratmeter;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 10'000 pro Antrag wird gewährt.



- ⁴ Der Schutz des Daches bei der Installation von integrierten Photovoltaikmodulen wird wie folgt subventioniert:
- a) Besondere Bedingung: Als Ausnahme von der allgemeinen Bedingung des Art. 1 Abs. 1 Bst. a der vorliegenden Richtlinie, ist die Massnahme auch auf Gebäude anwendbar, die nach dem 1. Januar 2015 errichtet wurden, sowie auf Neubauten, die Gegenstand einer Versicherungsdeckung durch die KGV sein werden.

b) Massnahmen und Beträge:

- Die subventionierte Massnahme besteht aus dem Anbringen einer Brandschutzplatte BSP 30-RF1 oder dem Hinzufügen einer Isolationsschicht aus Baustoffen der RF1 mit einem Schmelzpunkt über 1000°C und einer Mindestdicke von 60 Millimetern gemäss den Anforderungen der Brandschutzvorschriften der VKF.
- 2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 40 pro Quadratmeter;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 10'000 pro Antrag wird gewährt.

⁵ **Die Brandschutzkonzepte und -pläne** werden wie folgt subventioniert:

- a) Besondere Bedingungen:
 - 1. ein Gebäude besitzen, bei dem die KGV eine Sanierung aus Sicht des Brandschutzes für notwendig erachtet (bedeutende Anzahl von Massnahmen, erhebliche Gefahr für die Personensicherheit, komplexe Gebäude, geschützte Gebäude, usw.);
 - 2. das Gebäude von der zuständigen Behörde in Begleitung der KGV kontrollieren lassen;
 - 3. einen VKF-Brandschutzexperten mit der Ausarbeitung des Brandschutzkonzepts beauftragen.
- b) Massnahmen und Beträge:
 - 1. Die subventionierte Massnahme besteht aus der Ausarbeitung eines Brandschutzkonzepts mit Plänen gemäss den durch die KGV festgelegten Anforderungen und Ausmass.
 - 2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - 80% der Kosten für Brandschutzkonzepte und -pläne;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 10'000 pro Antrag wird gewährt.

2. KAPTIEL

Gewährte Zuschüsse zum Schutz vor Naturgefahren

Art. 3 Allgemeine Bedingungen

- ¹ Die Bedingungen, die mit der Anpassung der Zuschüsse für Naturgefahren verbunden sind, sind die folgenden:
- a) Eigentümer eines bestehenden Gebäudes sein, das über eine Bezugsbewilligung verfügt und bei der KGV versichert ist und für das vor dem 1. Januar 2020 eine Baubewilligung erteilt wurde;
- b) die Arbeiten müssen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durch qualifizierte Fachkräfte ausgeführt werden, die die ordnungsgemässe Ausführung in Bezug auf die angestrebten Schutzmassnahmen bescheinigen.



² Der Ersatz bestehender Lichtkuppeln durch Kuppeln aus Polycarbonat ist von dieser Sonderaktion ausgeschlossen.

Art. 4 Beträge

- ¹ Die Beiträge im Zusammenhang mit Naturgefahren im Sinne der Artikel 25 und 26 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen werden wie folgt angepasst und festgelegt:
- a) 50% der Kosten in Verbindung mit individuellen und abgestimmten Massnahmen;
- b) ein Höchstbetrag von CHF 10'000 pro Antrag wird gewährt.

3. KAPITEL

Verfahren

Art. 5

- ¹ Der Eigentümer übermittelt dem Kompetenzzentrum Prävention der KGV sein Beitragsgesuch, mittels dem von der KGV zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren.
- ² Die KGV prüft das Gesuch, beantragt gegebenenfalls die notwendigen Zusatzinformationen, und verfasst einen provisorischen Entscheid, der dem Gesuchsteller elektronisch übermittelt wird.
- ³ Nach Erhalt der provisorischen Verfügung kann der Eigentümer die Arbeiten gemäss den oben genannten Bestimmungen durchführen und reicht den definitiven Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bei der KGV ein.
- ⁴ Nach Beendung der Arbeiten und gegebenenfalls der Umsetzung des Brandschutzkonzepts, analysiert die KGV die endgültigen Unterlagen, führt wenn nötig eine Kontrolle durch, trifft den endgültigen Entscheid und veranlasst gegebenenfalls die Überweisung des Betrags.

4. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 6 Dauer

- ¹ Die Sonderaktion «Präventionsmassnahmen» beginnt am 1. Juni 2024.
- ² Sie endet am 31. Dezember 2026.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard Didier Carrard

Direktor Stellvertretender Direktor